

REGIERUNGSRAT

14. Dezember 2016

16.213

Interpellation Theres Lepori, CVP, Berikon, vom 20. September 2016 betreffend Kostenverschiebung von der IV-Versicherung in die Sozialhilfe der Gemeinden bei abschlägigen IV-Anträgen; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

In der Interpellation wird eingangs erwähnt, dass im Jahr 2015 4'267 neue Anmeldungen für eine IV-Rente von der SVA Aargau abgelehnt worden seien. Dies entspricht laut dem Jahresbericht 2015 der SVA Aargau nicht den tatsächlichen Gegebenheiten. Im Jahresbericht wird ausgewiesen, dass sich die erwähnten 5'704 Neuanmeldungen über alle Leistungsarten der Invalidenversicherung (IV) erstreckten. Dazu gehörten auch Anmeldungen für Hilfsmittel, medizinische Massnahmen, Hilflosenentschädigungen und weitere Leistungen. Tatsächlich erliess die SVA Aargau im Jahr 2015 insgesamt 2'876 Neuentscheide für IV-Renten. Den 1'437 Neurentenzusprachen stehen 1'439 Neurentenablehnungen gegenüber, was einer Ablehnungsquote von 50 % entspricht. Dieser Wert ist seit Jahren stabil (2011: 54,1 %, 2012: 50,1 %, 2013: 51,9 %, 2014: 49,9 %).

Bei der Beurteilung von Gesuchen werden verschiedene Faktoren berücksichtigt und fliessen in die Entscheidung ein. Dies hat natürlich auch einen Einfluss auf die Zusprache- oder Ablehnungsquote. So kann beispielsweise durch die Unterstützung versicherter Personen mittels Frühinterventions- und beruflichen Eingliederungsmassnahmen in vielen Fällen eine drohende Inanspruchnahme von einer IV-Rente verhindert werden. Die versicherten Personen melden sich heute frühzeitig bei der IV an, was mit ein Ziel der fünften Bundesgesetz über die Invalidenversicherung (IVG)-Revision war. Wenn betroffene Personen erfolgreich wiedereingegliedert werden, führen diese positiven Eingliederungsergebnisse oft zu einer ablehnenden Entscheidung, ohne dass andere Sicherungssysteme in Anspruch genommen werden müssen.

Die IV strebt bei der Beurteilung von Gesuchen möglichst schnelle Entscheide an. Gleichzeitig ist die IV gesetzlich verpflichtet, die Voraussetzungen für eine Rente gründlich abzuklären, insbesondere den medizinischen Sachverhalt und die Auswirkungen auf die Erwerbsfähigkeit. Die umfassende Abklärung des Sachverhalts wird auch vom kantonalen Versicherungsgericht und vom Bundesgericht gefordert. Die kantonale Durchführung der IV untersteht der fachlichen und finanziellen Aufsicht des Bundes und wird jährlich überprüft. Der Kanton Aargau hat diesbezüglich keine Kompetenzen.

Zur Frage 1

"Wie viele Menschen von den 4267 abgelehnten IV-Neuanmeldungen, erscheinen in der Folge in den Gemeinden bei den Sozialämtern?"

Ein bis dato nicht präzise quantifizierbarer Teil der 1'439 Personen, die 2015 einen negativen Rentenentscheid erhalten haben, konnten wieder im primären Arbeitsmarkt eingegliedert werden. Langfristig gesehen dürften die Verschärfungen bei der IV zu einer Mehrbelastung der kantonalen Bedarfsleistungen führen. Für die Menschen, die sich nicht im Erwerbsleben halten können oder sich dort gar nie integrieren konnten, ist durch die Verschärfung der Bestimmungen zum Bezug von Invalidenrenten der Zugang zu Leistungen der Sozialversicherungen schwieriger geworden. Solange Ersparnisse vorhanden sind, werden die Folgen privat getragen. Aus langfristiger Perspektive wird die Sozialhilfe stärker belastet werden.

Die Anzahl Personen, die sich nach einer Rentenablehnung beim Sozialdienst anmelden, ist nicht bekannt. Gemäss dem Bundesamt für Statistik werden in der Sozialhilfestatistik keine Eintrittsgründe beim Anfangsbestand erfasst. Aus diesem Grund kann von der Sozialhilfe nicht eruiert werden, wie viele Personen aufgrund eines negativen IV-Entscheids Anspruch auf Sozialhilfe anmelden. Um die Verschiebungen von der IV in die Sozialhilfe nachweisen zu können, sind die entsprechenden Monitoringinstrumente aufzubauen, wie sie die Sozialplanung des Kantons Aargau in der Stossrichtung G "Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit sozialpolitischer Massnahmen" vorschlägt. Aufgrund der aktuellen finanziellen Situation des Kantons können die Massnahmen der Sozialplanung jedoch nur schrittweise umgesetzt werden. Das sozialpolitische Monitoring wurde dabei nicht prioritär eingestuft.

Zur Frage 2

"Wie verfolgt bzw. begleitet die IV-Versicherung diese Leute, ist es einfach ein Versicherungsentscheid ja oder nein oder geht die Verantwortung in Richtung Begleitung und Jobsuche bei einem Renten-Nein unter erschwerten gesundheitlichen Umständen durch die IV weiter? Ev. in Zusammenarbeit mit den Betroffenen, dem RAV und den Gemeinden?"

Versicherte Personen, bei denen ein Rentenanspruch abgewiesen wurde, haben unabhängig davon Anspruch auf berufliche Eingliederungsmassnahmen, sofern die entsprechenden gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Nach dem Grundsatz "Eingliederung vor Rente" findet die Unterstützung zur beruflichen Integration in der Regel jedoch vor dem Rentenentscheid statt. Damit die Rehabilitation nahe an der realen Gegebenheiten des Arbeitslebens stattfindet, pflegt der Bereich IV der SVA Aargau enge Kontakte zu Arbeitgebenden, die Trainingsarbeitsplätze anbieten. Mit 1'864 erfolgreich abgeschlossenen Eingliederungen und damit einer Erfolgsquote von 74 %, erreicht die SVA Aargau im Jahr 2015 einen sehr guten Wert. Auf nationaler Ebene hat sich das Verhältnis von 2002–2014 von Personen mit Neurenten gegenüber Personen, die Massnahmen zur beruflichen Eingliederung erhalten, mehr als umgekehrt. Diese Zahlen spiegeln die grundlegende Neuausrichtung der IV von einer Renten- zu einer Eingliederungsversicherung wieder.

Dem obgenannten Grundsatz entsprechend startete im 2012 das Pilotprojekt "Pforte Arbeitsmarkt", ein regionales Kompetenzzentrum mit Fokus auf der Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt. Es bietet Stellensuchenden und Unternehmen in zehn Gemeinden des Bezirks Kulm Unterstützung an, unabhängig davon, welcher Zweig der sozialen Sicherung in einem bestimmten Fall zuständig ist. Die Pforte Arbeitsmarkt gilt als eine schweizweit einzigartige Form der interinstitutionellen Zusammenarbeit, weil sie die drei Institutionen Arbeitslosenversicherung, Sozialhilfe und IV physisch unter einem Dach vereint und die institutionelle Zuständigkeit in der Fallbegleitung keine Rolle mehr spielt. Ausschlaggebend für die gewählte Form der Beratung und Betreuung ist ausschliesslich die Situation der Stellensuchenden, welche die Pforte Arbeitsmarkt aufsuchen. Das Ziel des Pilotprojekts ist die dauerhafte Wiedereingliederung der Stellensuchenden auch für versicherte Personen, bei denen ein Rentenanspruch abgewiesen wurde. Das Pilotprojekt wurde bis zum Jahr 2019 verlängert, paral-

iel wird geprüft, ob das Konzept "Pforte Arbeitsmarkt" auf den ganzen Kanton Aargau ausgeweitet werden soll mit verschiedenen regionalen Standorten.

Zur Frage 3

"Wie hoch beziffern sich die Aufwendungen zur Abklärung der Verdachtsfälle? 163 Meldungen, 33 bestätigt, 1 Anzeige..."

Für die Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs hat die SVA Aargau im Jahr 2015 rund Fr. 600'000.– aufgewendet. Die hypothetischen Einsparungen der 33 dadurch aufgehobenen, reduzierten oder verhinderten Renten beziffern sich auf 13,5 Millionen Franken. Die Anzahl gemeldeter Verdachtsfälle ist mit 163 (2014:186) weiterhin leicht rückläufig, was auf die präventive Wirkung der Bekämpfung des Versicherungsmissbrauchs (BVM) zurückzuführen ist.

Zur Frage 4

"Wie hoch belaufen sich die Kosten für Wiederholungsabklärungen via Leistungsvertrag an die SUVA oder andere Leistungserbringer? In welchen Abständen erfolgen diese?"

Mit einer Rentenrevision werden die laufenden Leistungen periodisch überprüft und den allenfalls geänderten gesundheitlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen angepasst. Im Jahr 2015 hat die SVA Aargau 3'468 laufende Renten überprüft. Dies entspricht 22,4 % aller Renten. Die Überprüfungen werden von der SVA Aargau selber vorgenommen, allenfalls unter Beizug medizinischer Gutachten. Es besteht kein Leistungsvertrag mit der SUVA oder anderen Leistungserbringer.

Zur Frage 5

"Die Gesamtbevölkerung im Kanton Aargau nimmt zu, die Aufwendungen der IV ab. Wie sieht das Verhältnis unter diesem Aspekt aus? Es ist anzunehmen, dass der Gesundheitszustand der Bevölkerung kurzfristig keine Änderung erfahren hat."

Der IV-Rentenbestand im Kanton Aargau ist in den letzten vier Jahren von 17'353 (31. Dezember 2011) auf 15'516 (31. Dezember 2015) gesunken. Der Rentenbestand hängt stark von nicht beeinflussbaren Faktoren, wie der demografischen Alterung der Gesellschaft (Altersstruktur der IV-Rentner/Anzahl Übertritte ins AHV-Alter) und Anzahl Neuanmeldungen, ab. So reduzierte sich 2015 der Rentenbestand durch Übertritt von IV-Rentenbezügern in die AHV oder durch den Tod der versicherten Personen um knapp 7 %.

Die Rechtsprechung in der IV hat sich in den letzten Jahren laufend entwickelt (beispielsweise die verstärkten Verfahrensrechte). Ein Teil der Reduktion des Rentenbestands konnte auch dank den vom Gesetzgeber neu geschaffenen Instrumenten aus der IVG-Revision 6a (Wiedereingliederung von Rentenbezügerinnen/Rentenbezüger) erzielt werden. Mit dieser eingliederungsorientierten Rentenrevision wurde ein Paradigmenwechsel eingeleitet, weg von der Idee "einmal Rente, immer Rente", hin zu "Rente als Brücke zur Eingliederung".

Zur Frage 6

"In welcher Statistik werden künftig die traumatisierten und seelisch schwer verwundeten Asylsuchenden und Flüchtlinge aufgeführt, sollte der Weg in einer IV-Rente enden?"

Es liegen keine statistischen Zahlen bei der Sozialhilfestatistik vor, in welchem traumatisierte und psychisch schwer belastete Asylsuchende und Flüchtlinge erfasst werden. Der Bund als Träger der IV erhebt keine Daten über den Aufenthaltsstatus der Versicherten. Auch die SVA Aargau führt keine entsprechenden Statistiken.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr.1'588.–.

Regierungsrat Aargau